



**Beitragsordnung
des
TSV 1877 Gerbrunn e.V.**

vom 16.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Beschlüsse	2
§ 3 Beiträge	2
§ 4 Vereinskonto	8
§ 5 Vereinsaustritt / Kündigungsfristen	8

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem 01. Januar des folgenden Jahres erhoben in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft beim TSV 1877 Gerbrunn e.V.:

Beitragsgruppen	Jahresbeitrag
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	120,00 Euro
Familienbeitrag (Eltern, Elternteil mit Kinder bis 18 Jahren oder mit Kindern in Ausbildung, Studium auf Nachweis)	200,00 Euro
Jugendliche (von 14-18 Jahren, Auszubildende, Studenten)	85,00 Euro
Kinder bis 13 Jahren (Einzelbetrag)	65,00 Euro
Rentner	100,00 Euro

Hinweis für Studenten

Studenten müssen zu jedem neuen Semester eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen. Liegt diese nicht vor werden Studenten im Beitrag hochgestuft.

Hinweis für Auszubildende

Auszubildende müssen zu Beginn der Ausbildung ihren Ausbildungsvertrag vorlegen.

Zusätzliche Abteilungs- und Gruppenbeiträge:

Sämtliche Beiträge der Abteilungen und Gruppen werden zum 01. Januar eines jeden Jahres erhoben. Ab 01. Januar 2026 gelten folgende Beiträge:

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag für die Abteilung Fußball:

Beitragsgruppen	Abteilungsbeitrag pro Jahr
Kinder auf dem Kleinfeld (U6-U11)	72,00 Euro
Jugendliche auf dem Großfeld (U12-U19)	84,00 Euro
Erwachsene	84,00 Euro
Freizeitspieler (nicht im Spielbetrieb)	72,00 Euro

Zusätzlich werden Gebühren für Spielerpässe gemäß der jeweils geltenden Anlage zur Finanzordnung des Bayerischen Fußballverbandes erhoben.

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag für die Abteilung Ninjutsu:

Der Abteilungsbeitrag für die Abteilung Ninjutsu wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben und beträgt 95,00 Euro jährlich für alle aktiven Teilnehmer.

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag für die Musische Abteilung:

Der Abteilungsbeitrag für die Musische Abteilung wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben und beträgt 36,00 Euro jährlich für alle aktiven Teilnehmer.

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag für die Abteilung Leichtathletik:

Der Abteilungsbeitrag für die Abteilung Leichtathletik wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben und beträgt 40,00 Euro jährlich für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr. Ab dem Kalenderjahr, in dem das siebte Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Abteilungsbeitrag 60,00 € jährlich.

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag für die Abteilung Tischtennis:

Der Abteilungsbeitrag für die Abteilung Tischtennis wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben und beträgt 20,00 Euro jährlich für alle Altersgruppierungen.

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag für die Abteilung Badminton:

Der Abteilungsbeitrag für die Abteilung Badminton wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben und beträgt 20,00 Euro jährlich für alle volljährigen Teilnehmer ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Zusätzlicher Gruppenbeitrag für die Gruppe Triathlon:

Der Gruppenbeitrag für die Gruppe Triathlon wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben und beträgt 30,00 Euro jährlich für alle Altersgruppierungen.

Zusätzlicher Gruppenbeitrag für die Abteilung Basketball:

Beitragsgruppen	Abteilungsbeitrag pro Jahr
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	60,00 Euro
Studenten, Auszubildende	70,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahren	80,00 Euro
Trainingsspieler ohne Teilnahme am Spielbetrieb	60,00 Euro

Arbeitsleistungen

Abteilung Fußball

Die Mitglieder der Abteilung Fußball können ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Ableistung von Arbeitsstunden gem. § 6 Abs. 6 der Satzung des TSV Gerbrunn herangezogen werden. Für Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Erziehungsberechtigten statt dessen zur Arbeitsleistung herangezogen. Die Arbeitsleistung ist für bis zu zwei Geschwisterkinder zu erbringen. Bei mehr als zwei Geschwisterkindern entfällt die Verpflichtung zur weiteren Arbeitsleistung.

Die Arbeitsleistung beträgt 5 Stunden pro Kalenderjahr. Maßgeblich für die Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung ist das Quartal des Eintritts in den TSV Gerbrunn. Pro Quartal entspricht die Arbeitsleistung 1,25 Stunden.

Das Einbringen der Arbeitsleistung erfolgt nach Vorgabe der Abteilungsleitung Fußball. Dazu stehen pro Jahr mehrere Termine zur Verfügung. Die Arbeitsleistung kann auf mehrere Termine aufgeteilt werden. Der Abgeltungsbetrag pro nicht abgeleistete Arbeitsstunde beträgt 10 € und wird mit der nächsten Fälligkeit zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag oder Abteilungsbeitrag eingezogen. Bei Fortführung der Mitgliedschaft im folgenden Jahr verbleibt der Abgeltungsbetrag beim Verein und wird bis auf eine etwaige Differenz zum jährlichen Abgeltungsbetrag nicht erneut eingezogen. Ändert sich der Abgeltungsbetrag wird ab dem Wirksamwerden der Änderung die Differenz zum vorherigen Abgeltungsbeitrag eingezogen.

Reguläre Elterndienste zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes wie das Waschen von Trikots, Fahrdienste, Hüttendienste u. ä. werden nicht auf die Arbeitsstunden angerechnet.

Über den Erlass von Arbeitsstunden in besonderen Fällen entscheidet die Abteilungsleitung der Abteilung Fußball auf gesonderten Antrag.

Abteilung Basketball

Die Mitglieder der Abteilung Basketball können ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Ableistung von Arbeitsstunden gem. § 6 Abs. 6 der Satzung des TSV Gerbrunn herangezogen werden.

Die Arbeitsleistung beträgt 5 Stunden pro Kalenderjahr. Maßgeblich für die Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung ist das Quartal des Eintritts in den TSV Gerbrunn. Pro Quartal entspricht die Arbeitsleistung 1,25 Stunden.

Das Einbringen der Arbeitsleistung erfolgt nach Vorgabe der Abteilungsleitung Basketball. Dazu stehen pro Jahr mehrere Termine zur Verfügung. Die Beitragsordnung des TSV 1877 Gerbrunn e. V. Seite **5** von **8** Stand: 16.07.2025

Arbeitsleistung kann auf mehrere Termine aufgeteilt werden. Der Abgeltungsbetrag pro nicht abgeleitete Arbeitsstunde beträgt 10 € und wird mit der nächsten Fälligkeit zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag oder Abteilungsbeitrag eingezogen. Bei Fortführung der Mitgliedschaft im folgenden Jahr verbleibt der Abgeltungsbetrag beim Verein und wird bis auf eine etwaige Differenz zum jährlichen Abgeltungsbetrag nicht erneut eingezogen. Ändert sich der Abgeltungsbetrag, wird ab dem Wirksamwerden der Änderung die Differenz zum vorherigen Abgeltungsbeitrag eingezogen.

Reguläre Dienste zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes wie Kampfgerichtsdienst, Trikotwaschen sowie Auf- und Abbauarbeiten an Heimspieltagen u. ä. werden nicht auf die Arbeitsstunden angerechnet.

Über den Erlass von Arbeitsstunden in besonderen Fällen entscheidet die Abteilungsleitung der Abteilung Basketball auf gesonderten Antrag.

Zusätzliche / Allgemeine Hinweise zur Beitragsordnung:

- (1) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Die Begründungen für einen ermäßigten Beitrag oder einer Freistellung müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Höhe der Ermäßigung oder die Freistellung der Beiträge. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Vertrauensperson ernennen. Diese Vertrauensperson kann von Mitgliedern, für die der Mitgliedsbeitrag eine besondere wirtschaftliche Härte darstellt, zur Vermittlung mit dem geschäftsführenden Vorstand angerufen werden.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Verein mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wie auch die Abteilungsbeiträge können jährlich (zum 1. Januar) oder halbjährlich (zum 1. Januar/1. Juli) entweder per Überweisung oder in bar gezahlt werden. Davon abweichend erfolgt der Lastschrifteinzug zwischen dem 1. Januar und dem 31. März bzw. zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines jeden Jahres. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Beitrittes, gerechnet mit einem Zwölftel Anteil am Jahresbeitrag pro

Monat für den Rest des Jahres vorbehaltlich des § 5 zu entrichten. Bei Teilnahme im Lastschriftverfahren wird der Beitrag ab dem Tag des Beitritts, spätestens innerhalb der auf den Beitritt folgenden drei Monaten eingezogen.

Die Abteilungsbeiträge werden mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen bzw. entrichtet. Hier erfolgt bei Vereinsaustritt nach § 5 keine Erstattung. Sie werden bei einem Vereinsbeitritt bis einschl. 31.07. eines Jahres ganz und bei einem Vereinsbeitritt zwischen dem 01.08. und 31.12. eines Jahres zur Hälfte fällig.

Der Abgeltungsbetrag für Arbeitsleistungen wird analog zu Mitgliedsbeitrag und Abteilungsbeitrag eingezogen. Bei unterjährigem Vereinsaustritt wird der Abgeltungsbetrag nach verbleibenden Quartalen, sofern die Arbeitsleistung erbracht wurde, erstattet. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei verspätetem Zahlungseingang ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen.

- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- (5) Erfolgt ein Vereinsaustritt 6 Wochen vor dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragssatzes.
- (6) Alle Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Der Vorstand ist bei der Einführung und die Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (7) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (8) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

§ 4 Vereinskonto für Mitgliedsbeiträge

VR Bank Würzburg

SEPA – Lastschriftmandat: TSV 1877 Gerbrunn e.V.

IBAN: DE58 7909 0000 0205 8122 24

Identifikation Nr. DE75ZZZ00000287194

§ 5 Vereinsaustritt / Kündigungsfristen

Der Vereinsaustritt ist nur in schriftlicher Form an den TSV 1877 Gerbrunn e.V. per Brief oder E-Mail mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06 bzw. zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

E-Mail: info@tsvgerbrunn.de oder mitglieder@tsvgerbrunn.de

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.07.2025 zum Ablauf des 31.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 04.06.2024 außer Kraft.

Gerbrunn, 16.07.2025

Danilo Eckold
Vorstand Verwaltung

Toni Leist
Vorstand Sport & Sponsoring